

An den
Gemeinderat Muttenz
Kirchplatz 3, Postfach
4132 Muttenz 1

Muttenz, 6. März 2015

Vernehmlassung

Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement, Teilrevision anderer Reglemente betreffend die Strafbestimmungen sowie Teilrevision Wasserreglement

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Sektion Muttenz bedankt sich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zu den oben genannten Teilrevisionen

Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001)

Wir sind mit der vorgesehenen Teilrevision einverstanden.

Teilrevisionen anderer Reglemente betreffend die Strafbestimmungen

Wir sind mit den vorgesehenen Teilrevisionen einverstanden.

Teilrevision Wasserreglement (Nr. 27.100)

Wir sind mit der vorgesehenen Teilrevision einverstanden. Zu folgenden Paragraphen haben wir Fragen oder Anregungen:

- §3, Absatz 3: Ist es nur ein Recht; oder auch eine Pflicht, die allenfalls delegiert werden kann?
Gilt das Recht auch für Gebiete, welche in §6 als Ausnahme bezeichnet werden?
- §8, Absatz 4: Wie ist die Einflussmöglichkeit der Gemeinde, wenn z.B. das Reglement des SVGW geändert wird? Muss die Gemeinde stillschweigend diese Änderungen übernehmen?
- §11, Absatz 2: Wer erstellt das Abnahmeprotokoll? Bauherrschaft oder Wasserversorgung?
- §18, Absatz 2: Was gehört unter den Begriff 'Trinkwassernachbehandlungsanlage' für (private) Hausinstallationen? Kann Privaten dazu ein Pflicht zur Kontrolle und Wartung auferlegt werden?
- §25, Absatz 1: 2. Satz ergänzen:"Für die Installation von **privaten** Hydranten auf Privatreal sind"...
- §37, Absatz 2: Welches sind die Leistungen der Gemeinde, wenn ein altes Gebäude durch ein neues ersetzt wird und dabei der Wasseranschluss an die Hauptleitung bestehen bleibt?
Sind die Gebühren in einem solchen Falle nicht etwas hoch bemessen? Müssten Vorteilsbeiträge nicht im Verhältnis zum Aufwand durch die Gemeinde sein?
- ==> Evtl. Differenzierung von Neuanschlüssen mit Leistungen der Gemeinde und Folgenutzung bei Neu- und Umbauten.

Verordnung zum Wasserreglement (Nr. 27.101)

- §3: Die Grundgebühren werden massiv erhöht. Je nach Dicke der Anschlussleitung. Gemäss Begleitschreiben gibt es für die Hauseigentümer und Mieter eine Entlastung. Diese Entlastung ist unseres Erachtens aber nirgends zu finden.
- §4, Absatz 7: Jeder Wasserverbrauch unterliegt auch einer ARA-Gebühr. Unseres Erachtens sollten für Feldbewässerungen ausserhalb des Siedlungsgebietes für die Landwirtschaft keine ARA-Gebühren erhoben werden.

Besten Dank und

Freundliche Grüsse

für die EVP Muttenz

gez.

Jakob von Känel, Präsident